

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 7. April 1794.

I Avertissements.

Die Eingeseßenen des Amts Schilbesche und Berther haben zum allgemeinen Unterstützungs-Fonds für die Soldaten Frauen und deren unmündigen Kinder, Neun und zwanzig rthlr. 8 ggr. als Patriotische Beiträge eingesandt, wofür ihnen hiemit öffentlich Dank gesagt wird, und sollen die Gelder dem Entzweck gemäß ferner treulich verwendet werden. Sign. Minden den 25ten März 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges und Domainen-Cammer.
Haß. v. Volgesang. Meyer. v. Vestel.

Es sind dato für die in Anno 1793—94. durch Brandschaden verunglückte Untertanen vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg nach Maassgabe der General-Asscurations-Summe ad 3,122,125 Rthl. an Feuerfocitätsgeldern, 3902 Rt. 15 ggr. 9 Pf. ausgeschrieben. Davon werden angewiesen, incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden.

I. Amt Sparenberg.

- 1) Dem Colono Brockmann Nr. 4. zu Siecker Amts Heepen 951 Rt. 4 ggr. 6 Pf.
- 2) Dem Erbpächter Epmeier Nr. 4. zu Eickum Amts Schilbesche 200 Rt. 6 ggr.
- 3) Dem Colono Beckmann Nr. 18. zu Stieghorst Amts Heepen 200 Rt. 6 ggr.
- 4) a. Dem Col. Schroeder Nr. 16. zu Detinghausen Amts Enger 200 Rt. 6 ggr. b. Den

Colonis Schnieder und Haefeker eine Prämie von 5 Rt. 5) Dem Col. Ellbrucht sub Nr. 8. Bauersch. Hillegossen Amts Heepen 105 Rt. 4 ggr. 6 Pf. 6) Dem Col. Niermann zu Didinghausen die Prämie wegen des Eymeterschen Brandes zu Eickum 5 Rt. 7) Dem Col. Bunte Nr. 66. Wibbold Schilbesche 400 Rt. 12 ggr. 8) a. Reparaturkosten der bey ebengedachtem Brande beschädigten Schilbeschen Feuersprütze 4 Rthlr. 20 ggr. b. Dem Heuerling Kraleman an Douceur wegen dieses Brandes 5 Rt. 9) a. Dem Colono Meyer Henrich Nr. 7. Bauersch. Laar Amts Schilbesche 1201 Rt. 12 ggr. b. Dem Tischler Heurich Becker deshalb an Douceur 5 Rt.

II. Amt Ravensberg.

- 10) Dem Col. Wolk Nr. 3. Bauerschaft Korten den Rest ad 100 Rthl. 3 ggr.
- 11) Col. Brinckmann Nr. 15. Bauersch. Hesselteich 100 Rt. 3 ggr.

III. Amt Blotho.

12. Dem Col. Reckesius Nr. 8. Bauersch. Exter 75 Rt. 2 ggr. 3 Pf.
- Der Beytrag von jedem Hundert der Asscurations-Summe ist 3 ggr.

Sign. Minden den 22ten März 1794.

Königl. Preuß. Minden: Ravensb. Tecklenburg und Lingsche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Redeker. v. Nordenpflucht.

Zu Bezahlung der in Anno 1793 — 94. durch Brandschaden verunglückten Unterthanen vom platten Lande des Fürstenthums Minden sind nach Maassgabe der Generalaffecurationssumme ad 2,839,875 Rthl. an Feuerfocietätsgelder 3155 Rthl. 10 ggr. ausgeschrieben. Davon werden angewiesen incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden.

I. Amt Hausberge.

1) Dem Colono Brinkmann Nr. 4. Vsch. Wulferdingsen 175 Rthl. 4 ggr. 8 Pf. 2) Dem Vorsteher Sundermeyer zu Wolferdingsen an Douceur 5 Rthl.

II. Amt Petershagen.

3) a. Dem Colono Uphoff Nr. 38. Vsch. Sudhemmern 700 Rthl. 18 ggr. 8 Pf. b. Dem Colono Lohmeyer Nr. 6. daselbst an Douceur wegen des Uphoffischen Brandes 5 Rthl. 4) Dem Soldaten Lohmeyer Nr. 85. Vsch. Hahlen 100 Rthl. 2 ggr. 8 Pf.

III. Amt Reineberg.

5) Dem Colono Niedringhaus Nr. 34. Oberbauerschaft 50 Rthl. 1 ggr. 8 Pf. 6) Dem Colono Tween Nr. 38. Vsch. Ahlswebe wegen Hausbeschädigung 10 Rthl. 12 ggr. 7) Dem Colono Oberste Heitmeyer Nr. 18. Vsch. Hüllhorst 800 Rthl. 21 ggr. 4 Pf. 8) Dem Colono Carehl Nr. 54. Vsch. Sprado 200 Rthl. 5 ggr. 4 Pf. 9) Dem Buchbinder Stiegmänn fürs Einbinden und Heften des Reinebergischen Brandcatasters 2 Rthl. 12 ggr. 10) Dem Col. Ebkemeyer Nr. 2. Vsch. Lengern 800 Rthl. 21 ggr. 4 Pf. 11) Dem Colono Brinkmeyer Nr. 53. daselbst 125 Rthl. 3 ggr. 4 Pf. 12) Dem Calculator Bornemann für Anfertigung eines neuen Catastri in triplo 41 Rthl. 21 ggr. 3 Pf.

Der Beytrag von jedem Hundert Rthl. der Affecurationssumme, beträgt 2 ggr. 8 Pf. Gegeben Minden den 29. Merz 1794. Königl. Preuß. Minden Ravensb. Tecklenburg und Lingsche Kriege- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbach, Haß, v. Zschock.

Nachdem Seiner Königl. Majestät das im Jahre 1791 publicirte allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten nochmals revidiren lassen, und dasselbe nunmehr mit den nöthig gefundenen Abänderungen unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 1ten Junius dieses Jahres an in höchst dero sämtlichen Landen, mit gesetzlicher Kraft wirklich einzuführen verordnet, auch darüber unterm 5ten Febr. c. ein besonders Patent zu erlassen allergnädigst geruhet haben; so wird dieses hierdurch dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es wird aus dem Uvertissement vom 20ten Juny 1791 widerholt: daß das allgemeine Land-Recht an die Stelle des in den hiesigen Landen bisher angenommenen Römischen anderer fremden sogenannten subsidiarischen Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand und so lange bis sie nach der in dem Patent enthaltenen nähern Anweisung besonders gesammelt und publiciret seyn werden, noch ihre Kraft und Gültigkeiten behalten, und daß im Patent genau bestimmt sey in wie fern ältere Handlungen oder Begebenheiten die vor dem 1ten Juny 1794 vorgefallen sind, so wie deren erst nachher sich ereigende rechtliche Folgen, nach den bisherigen Gesetzen, oder nach dem neuen Land-Rechte beurtheilt werden sollen. Für die Besitzer der ersten Auflage des Gesetzbuchs ist die Anzeige der darin getroffenen Veränderungen besonders abgedruckt worden, die ein jeder bey demjenigen Collegio von welchen er sein Exemplar erhalten hat unentgeltlich abfordern kann. Lingen den 27ten Merz 1794.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsche Regierung.

Müller.

Ichendes Unterschriebener bescheinige hiezumit, daß ich aus Minden zwey Fässer mit Charpie und Binden gezeichnet mit No. 1, und No. 2. Regiment von Schladen

durch gütige als freundschaftliche Vermittelung des Königl. Preuß. Hofraths Stadt und Land-Physicus Doctor Medicinâ Hn. Dvitz richtig erhalten, und sage zugleich mit dem wärmsten und dankbarlichsten Gefühl meines Herzens im Nahmen aller hohen und niedrigen unsers braven Regiments, welche von diesem so unentbehrlichen Hülfsmittel Gebrauch machen sollten den allerverbindlichsten Dank.

Gott laße die Anwendung desselben, eben so zur Linderung des Schmerzens unserer braven Krieger gesegnet seyn, als das stille Bewußtseyn einer edlen Handlung dem Herzen unserer verehrungswürdigen Damens sanfte Belohnung seyn wird, welche ich hier aus Bescheidenheit nicht nenne.

Im Cantonirungs-Quartier Selkheim den 21ten Merz 1794.

Schuster,
Regiments-Chirurgus
hochlöbl. Regiment v. Schladen.

II Warnungs-Anzeige.

Ein wegen begangener Diebereyen zur Untersuchung gekommener Kerl ist zu zweyjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verurtheilet, und wird diese Strafe an ihm vollzogen.

Sign. Minden den 28. Merz 1894.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maestät von Preußen.
v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurs erkannt sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgend einen Anspruch zu haben glauben, solche An-

sprüche in Termine den 15ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jetzigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Becker Gieseler abgewiesen werden sollen.

Minden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

Nachdem der an das Haus Schockemühle eigenbehörige Colonus Wessel sub Nr. 17. zu Ostscheid Bauersch. Grimminghausen nachgesucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine nach Beschaffenheit seiner Stette angemessene terminliche Zahlung verstattet werden möchte; so werden alle unbekannte Gläubiger des erwähnten Coloni Wessel zur Ausgabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an denselben, oder dessen Stette und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 1ten May dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr hierdurch öffentlich verabladet, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine am Amte nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern, und bis diese völlig befriediget worden, werden nachstehen müssen. Sign. Hausberge den 17ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamts.
Müller.

Da der Colonus Stratmeier von No. 8. zu Halstern Bauerschaft Grimminghausen, Besitzer einer an das Guth Uhlenburg eigenbehörigen Stette angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftende Schulden auf einmal zu bezahlen; und daher auf die Elocation seiner Stette angetragen hat, um von den Aufkäufern derselben die Schulden nach und nach zu bezahlen; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonus Stratmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen

gen, oder Ansprüche haben, öffentlich ver-
abladet, um solche a dato binnen 9 Wochen
und zuletzt in Termino den 29ten April
dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr am
hiefigen Amte entweder in Person, oder
durch zulässige mit gesetzlicher Vollmacht
versehene Mandatarien anzuzeigen und
durch die in Händen habende Schriften,
oder sonst anzugebende Beweismittel Li-
quide zu stellen. Diejenigen Gläubiger
aber, welche in dem angeetzten Termine
nicht erscheinen, werden mit ihren Forde-
rungen so lange zurück gewiesen werden,
bis die sich meldenden von den Aufkünften
der elocirten Stette befriediget sind. Sign.
Hausberge den 15ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es hat der Bäcker Justus Henrich Lill,
aus Werther, die sämtlich Hartings-
schen Güter, von seinem Schwiegervater
dem Commerciant Henrich Hermann Har-
ting zu Spenge besage gerichtlichen Kauf-
briefes vom 10ten Januar a. c. gekauft:
Und da der Käufer Lill zu seiner Sicher-
heit dahin angetragen, daß dieses öffentlich
bekandt gemacht, und diejenigen welche
etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder
deren bisherigen Besizungen Anspruch zu
machen haben, aufgefordert werden möch-
ten; so wird hiermit ein jeder der entwe-
der an den Hartingschen Eheleuten in
Spenge, oder deren bisherigen Besizun-
gen einigen Anspruch, es rühre solcher her,
woher er wolle, zu formiren gedenkt, auf-
gefordert, seine Forderungen und Ansprü-
che in denen auf den 26ten Febr. 2ten Apr.
und 7ten May, bezielten Terminen anzuge-
ben, mit der Warnung, daß die ausblei-
benden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen
auf die Hartingschen Güter und Grund-
stücke werden präcludirt und ihnen deshalb
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Amte. Enger den 13ten Febr. 1794.

Amte Ravensberg. Da über
den Nachlaß der in Otten Rötten zu Hörste

Verstorbenen Eheleute Wienand Kochs Un-
zulänglichkeit halber Concurfus Creditorum
eröfnet werden müssen; so werden alle und
jede, welche an die verstorbene Eheleute
Kochs und deren Nachlaß rechtlichen An-
spruch zu haben glauben, zu dessen Anga-
be und Liquidestellung ab Terminum den
21ten May d. J. Morgens 7 Uhr unter der
Warnung anhero verabladet, daß sie mit
ihren Forderungen ab, und nur an dasje-
nige, so nach Befriedigung der sich mel-
denden Gläubiger von der Vermögens-
Masse überschiffen sollte, werden verwie-
sen werden, doch bleibt denen in Kriegs-
diensten abwesenden Gläubigern ihr Recht
vorbehalten.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Sollte jemand Gefal-
len finden sämtliche Geräthschaften die zu
einer completen Bier und Zietereißig-Brau-
erey erforderlich sind, an sich zu kaufen
der beliebe sich allhier an den Wdtiger Hrn.
B. W. Ranzau zu adressiren. Sie bestehen
Itens in einer großen kupfernen Braupfan-
ne von 7 bis 8 Dyhste in sich haltend,
2tens 3 großen Putten jede von 14 bis 15
Dyhste, 3tens 5 kleineren dito von 4. 5 bis
6 Dyhste, 4tens 2 großen starken Pressen
mit ihrer Zubehörde, 5tens 5 Stückfässer
mit eisernen Reiffen und innerlich an Stel-
lagen und dazu gehörigen Pumpen, 6tens
etliche 30 Stück Lagerfässer mit eiser-
nen Reiffen, von 4. 5 bis 6 Dhm pr. St.
Sämtliche Sachen sind alle in ganz gutem
Stand und so gut als neu.

Einige vierzig Stück alte Schaafse und
die dazu gehörigen Lämmer, ein Vor-
rath Schaafdünger, eine Schäferkarre und
die Hörde, zu der Nachlassenschaft des ver-
storbenen Rentmeister Wilhelmi gehörig,
sollen in Termino Donnerstags den 10ten
April Morgens 9 Uhr in dem Schaafstalle
des Adlichen Guths Ellerburg, öffentlich

an die Bestbietenden gegen baare Bezahlung in groben Silbergelde, verkauft werden.
Lübbecke am 28ten Merz 1794.
Big. Commiss.

Consbruch.

Da sich zu dem durch das Intelligenzblatt und sonst zum Verkauf ausgebotenen Theheckschen Hause in dem angeetzten Termin gar kein Liebhaber gemeldet; so wird dieses auf der Breitenstraße sub No. 195 belegene Allodialfreye und unbeschwerte Haus zu 112 rthlr. taxirt mit Zubehdr, hierdurch nochmalen ad hastam publicum gebracht, und Kauflustige eingeladen, in dem ein für allemal auf den 29ten April c. anberahmten Termine sich am Rathshause Vormittags 11 Uhr einzufinden, und darauf ein annehmlisches Geboth zu thun, da denn dem Bestbietenden solches zugeschlagen werden soll. Herford den 17ten Merz 1794.

Vielefeld. Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. ist angekommen Ost. Sago das Pf. 12 ggr., weißen ditto das Pfund 9 ggr., Murcheln das Pf. 3 ggr., Brunellen das Pf. 18 ggr., Heysan Thee das

Pf. 2 Rt. 12 ggr., best Mokka Caffee das Pf. 14 ggr., Java dito 12 ggr., feiner Martiniq. et Surinam dito 11 ggr., best Seeländ. Schocolade 16 ggr., ordinair ditto 14 ggr. das Pf., Engl. Griesmehl 10 Pf. 1 Rt., fein Spelzmehl 14 Pf. 1 Rt.

X Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten April. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
" 4 " Semmel	7 " 2 "
Für 1 Mgr. fein Brod	20 " 2 "
" 1 " Speisebrod	25 " " "
" 6 " gr. Brod 8 Pf.	" " "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 " schlechteres	1 " 4 "
1 " Schweinefleisch	3 " " "
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 " 2 "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 4 "

Ueber eine sehr allgemeine Vergiftung, der wir alle ausgesetzt sind, nebst Vorschlägen, derselben auf das Beste zu entgehen.

(Aus dem Braunschweigschen.)

Blei ist in allen seinen Gestalten, als Metall, als Silberglatte, Bleiweiß oder Mennig, als Bleizucker oder Bleießig, als Bleisalbe (Ceratum Saturni) Bleiwasser und Bleiextrakt, (Aqua vegeto-mineralis) als mannigfaltiges Bleipflaster (Emplastrum de Cerussa, de Lithargyrio; de Minio &c.) u. s. w. ein höchst gefährliches Gift für Menschen und Thiere. Zwar wirkt es, wenn es nicht in großer Menge auf einmal verschluckt wird, ungleich langsamer,

als etwa Arsenik oder ätzender Sublimat, selbst langsamer und verborgener, als die meisten giftigen Pflanzen; aber seine Wirkungen bleiben darum nicht aus, sondern werden um so fürchterlicher und unheilbarer, je länger das nach und nach in kleinen Portionen genossene Gift Zeit hatte, im Verborgenen zu schaden, und Zerstörungen in den Eingeweiden anzurichten, die sich nicht anders, als mit einem qualvollen Tode endigen.

Die Folgen der langsamen Bleivergiftung sind: Anfänglich Mangel der gewöhnlichen Munterkeit und Gesundheit, Trägheit, üble Laune, besonders nach dem Essen, Mangel an Appetit und gehöriger Verdauung, ungewöhnlich starker Durst nach dem Essen, Drücken und andere Beschwerden im Magen und Unterleibe, Verstopfung, oft mehrere Tage lang. Diese Zufälle dauern, unter mancherlei Abwechselungen und Veränderungen, Jahre lang, und man pflegt sie gewöhnlich einen schwachen Magen, einer sitzenden, mit Verdruss verbundenen Lebensart, oder auch der anfangenden Hypochondrie zuzuschreiben. Dauert der Giftgenuß fort, so werden die Beschwerden mit der Zeit heftiger, die drückenden Schmerzen im Unterleibe nehmen zu; dieser ist selbst hart, gespannt und eingezogen anzufühlen, und die Kranken klagen über häufige Magenschmerzen, Krämpfe und Spannungen; über Krämpfe und Schwäche anderer Theile; über Verstopfungen, nach welchen der Urath nur in kleinen trocknen Stücken und mit Mühe abgeht; über herumziehende oder feststehende Gliedererschmerzen, die den Gichtschmerzen ähnlich sind, dabei wird der Körper abgezehrt, gleichsam ausgetrocknet, und von widriger gelber Farbe. Auf den Genuß von Säuren, auf Verkältung, bei schlimmer Bitterung, u. s. w. verschlimmert sich der Zustand der Kranken merklich. Noch denkt vielleicht Niemand an Bleivergiftung, sondern es ist gemeintlich von Verstopfungen und Krämpfen im Unterleibe, von Hypochondrie, von Hämorrhoidalbeschwerden, und verstopfter Gichtmaterie, und dergleichen die Rede. Endlich erreicht das Uebel seinen höchsten Grad; der Kranke erleidet fast unaufhörlich heftige Kolikschmerzen, die Füße, Hände, auch wohl andere Theile werden gelähmt, und bei fast völliger Austrocknung des Körpers sterben die Kranken unter den heftigsten Schmerzen. Dieser Grad des Uebels ist unter dem Namen: Bleikolik,

Kolik von Poitu, Mahlerkolik, Bergsucht, Hüttenlaze, bekannt.

Bis hieher kannte man die Bleikolik nur als ein solches Uebel, das besonders Künstler, die viel mit Blei umgehen, z. B. Mahler, Zinngießer, Bergleute, und dergl. häufig befiel, und das sich außerdem nur auf zufälligen Bleigenuß, z. B. im Wein, hin und wieder äußerte.

Auffallend mußte es daher seyn, als man seit einigen Jahren in Hannover ungewöhnlich häufige Bleikrankheiten bemerkte, als sich diese Krankheiten, besonders unter vornehmern Ständen, äußerten, als auf einmal eine ganze Familie von neunzehn Personen durch Blei vergiftet wurde, und als man überall nicht im Stande war, die Quelle so vieler Vergiftungen sogleich zu entdecken.

Ein glücklicher Zufall entdeckte endlich diese Quelle; es zeigte sich, daß die Vergiftung durch gewöhnlichem Töpfergeschirr geschehen war, und daß sich alle Menschen der Bleivergiftung aussetzen, deren Speisen in gewöhnlichem Töpfergeschirr zubereitet und aufbehalten werden.

Unser gemeines Töpfergeschirr muß eine Glasur haben, wenn es Flüssigkeiten halten, und überhaupt zum Gebrauch geschickt seyn soll. Diese Glasur besteht aus Sand oder gepulverten Kieselsteinen, wozu die Töpfer, der leichtern Verglasung wegen, Silberglätte (die nichts anders als Blei ist) setzen, auch wohl noch andere Metalle dazu nehmen, um eine rothe, grüne oder schwarze Glasur zu erhalten. Diese Glasur ist der Gesundheit nicht besonders nachtheilig, wenn sie nur sehr wenig Silberglätte enthält, und wenn die Waare hinlänglich stark gebrannt ist.

Seitdem aber der Holzmangel in Deutsch-

land zugenommen hat, und hin und wieder drückend geworden ist, haben die Töpfer auch häufig angefangen, äußerst schlechte Waare zu liefern. Ihre Glasur besteht fast aus lauter Blei, denn eine solche kostet wenig Feuer, und die Waare ist überhaupt schlecht gebrannt, wie schon die allgemein bekannte geringe Dauer derselben zeigt. Solches Töpfergeschirr ist äußerst giftig; alle Speisen nehmen daraus Bleitheile in sich, die wir täglich mit verschlucken, und das um so mehr, je mehr wir uns in der Küche neuer Töpferwaare bedienen. Je älter sie nämlich wird, desto mehr verliert sie ihre Bleitheile. Bei ihrer Zerbrechlichkeit ist man aber gezwungen, beständig neue zu gebrauchen.

Man hat in Hannover diesen äußerst wichtigen Gegenstand auf das genaueste untersucht. Gerichtliche Verhöre der Töpfer bewiesen die giftige Zubereitung ihrer Glasur. Chemische Versuche zeigten, daß diese Glasur den Speisen Bleitheile in Menge mittheilte. Thiere, zwei hundert drei und zwanzig an der Zahl, die man aus leichtem Töpfergeschirr fütterte, starben an Bleikrankheiten. Viele Menschen waren auf dieselbe Art vergiftet worden, und zum Theil gestorben. Ueber alles dieses giebt eine höchst wichtige Schrift ausführliche Nachricht:

„Die Bleiglasur des irdenen Küchengehirrs, als eine unerkannte Hauptquelle vieler unserer Krankheiten, und Mitursache der Abnahme körperlicher Kräfte, besonders der höhern Stände, aus gerichtlichen Verhören, und andern Beweismitteln dargegan vom Hofrath G. A. Ebell. Mit drei Kupfern. Hannover, 1794. 8v. 48 Bogen.“

Herr Hofrath Ebell hat sich durch diese Schrift, die allgemein gelesen zu werden verdient, ein wichtiges Verdienst um die

Menschheit erworben, und dadurch schon so viel bewirkt, daß im Hannoverschen unschädliches Töpfergeschirr bereitet wird.

Die ganze Sache ist für uns wichtiger, als manche Leser vielleicht bis hierher geglaubt haben. Auch unter der hier gangbaren Töpferwaare, über deren verschlimmerte Beschaffenheit ohnehin geklagt wird, die aber der Geschicklichkeit unserer Töpfer ungeachtet, theils wegen des schlechten Thons, theils wegen Holzmangels, kaum besser geliefert werden kann, ist viele stark vergiftet. Man nehme, um sich zu überzeugen, jedes Gefäß, an welchem schon das leichte Abblättern der Glasur ihre schlechte Beschaffenheit, und die Zerbrechlichkeit überhaupt, den unvollkommenen Brand zeigt, und lasse Weinessig einige Tage an einem warmen Orte darin stehen. Von diesem thue man hierauf etwas in ein reines Weinglas, und setze einige Tropfen von der gehörig bereiteten Hahnemannischen Weinprobe hinzu. Die ganze Mischung wird sogleich dunkelbraun oder schwarz werden, und diese Farbe ist ein sicherer Beweis, daß der Essig Blei enthielt. Wie dieser Essig, so nehmen auch unsere Speisen das Blei aus den Gefäßen in sich, und dieses Blei verschlucken wir täglich!

Es ist nicht bloßer Wunsch, sondern gegründete Hoffnung, daß auch das hiesige Fürstl. Obersanitäts-Kollegium auf diesen so wichtigen Gegenstand medicinischer Polizei Rücksicht nehmen, und zur Verhütung dieser fernern allgemeinen Bleivergiftung dienliche und wirksame Vorkehrungen treffen werde. Bis dahin theilen wir wenigstens auch dem hiesigen Publikum folgende Vorsichtsregeln mit, welche der Hr. Dr. Heker in Erfurt unlängst im 43ten Stücke des dießjährigen Reichsanzeigers bekannt gemacht hat:

1) Wer es kann, entferne alles ge-

wöhnliche Töpfergeschirr aus seiner Küche, und von seinem Tische. Bei jedem Stück ist allemal einige Gefahr von Bleivergiftung; und diese wird um so größer und unvermeidlich, wenn besonders saure Speisen lange in solchem Geschirr stehen, wenn wohl gar etwas saures darin eingemacht wird, und dergl.

2) Unschädlich sind dagegen die sogenannten steinern Töpfe ohne Bleiglasur, die auf unsere Jahrmärkte kommen, und die bei gehöriger Vorsicht auch am Feuer nicht zerspringen, die Koblenzer = Waare, und das Steingut, welches alles, nebst Porcelain und Glas, vielfältig die Stellen ersetzen kann, die sonst die gemeine leichte Töpferwaare einnimmt.

3) Wenn man aber diese letztere schlechterdings nicht vermeiden will oder kann, so gebrauche man sie nicht neu, und nicht

eher, als bis sie wiederholt durch kochendes Wasser ausgebrühet sind. Das Ausbrühen mit Essig würde noch vortheilhafter, aber zu kostbar seyn, da der vergiftete Essig weggeschüttet werden muß. Uebrigens wird auf diese Art die Gefahr der Bleivergiftung nur vermindert, keinesweges aber ganz gehoben. Also lieber ganz hinweg mit leichter Töpferwaare!

4) Wer an langwierigen Krankheiten leidet, oder solche zu behandeln hat, wird große Ursache haben, auf vielleicht statt gefundenen langsamen Bleigenuß Rücksicht zu nehmen. Dieser Umstand ist sehr wichtig, kann aber hier nicht auseinander gesetzt werden.

Nochmals empfehlen wir jedem, dem eigenes und fremdes Gesundheitswohl am Herzen liegt, die vorgenannte Schrift des Herrn Hofraths Ebell angelegentlichst!

Der Edelmann und der Bauer.

Beim Junker meldet man Hans Klafen —
Läßt ihn ein. —
„Ihr Gnaden wollen mir verzeihn,
„Ich komme so gehorsamst anzufagen,
„Mein Eber und der gnädig'e Hund,
„Die rausten sich gewaltig, und
„Da hat er ihn nun todt geschlagen.“

Was? meinen Verl? das schöne Thier?
Zwölf Thaler zahle gleich dafür,
Und deinen Eber liefre mir
Auf meinen Hof, ihn abzustecken,
Zum wohlverdienten Lohn, zur Warnung
andern Frechen —

Der Bauer lacht: Ihr Gnaden, nein!
Sie haben mich nicht recht gehdret:
Den Eber schlug der Hund, und nicht der
Hund das Schwein,
Ich bin es, der Ersatz begehret.
„Ja so! Ei nu! vermutlich hat das
Schwein
„Den guten Hund geneckt. Dst hab' ich
zugesehen,
„Wie toll der Eber war. Es ist ihm Recht
geschehen.
„Du liegest ihn ja immer ledig gehen.
„Auch dies ist Frevel. Sey nur froh,
„Daß ich die Strafe dir erlassen will.“ —
Ja so!